



KUNDMACHUNG

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes (Nr. 7/2022) betreffend Grundstücke .878, .524 und 852/2 sowie Teilflächen der Grundstücke 852/1, 1130, 1093 und 858/1, alle KG Hall, Ziegelweg

Es wird gemäß § 66 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 28.03.2023 die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Bebauungsplanes vom 15.11.2022, Zahl 7/2022, gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 beschlossen hat.

Folgende Bebauungsbestimmungen wurden im Bebauungsplan festgelegt:

Straßenfluchtlinie, Baufuchtlinie, Mindestbaumassendichte, Höchstbaumassendichte, höchstzulässige Bebauungsdichte, höchstzulässige Nutzflächendichte, offene Bauweise, höchstzulässige Bauplatzgröße, mindestzulässige Dachneigung (ausgenommen Dachterrassen und Nebengebäude), Höchstzahl an oberirdischen Geschoßen, höchste Gebäudepunkte in Metern über der Adria, Bereiche mit textlichen Festlegungen betreffend Fassadengestaltung, Dachlandschaften und dgl.;

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2022 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Hall in Tirol.

Der Bebauungsplan liegt gemäß § 66 Abs. 6 TROG 2022 während der Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Hall in Tirol, am 22.05.2023

Für den Bürgermeister:
Ing. Peter Angerer eh.
(Stadtbauamtsleiter)